

VERORDNUNG

über das Naturschutzgebiet „Möster Birken“ in der Gemarkung Schierau

vom 15. 12. 2003

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 des Naturschutzgesetzes verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Schierau (Landkreis Bitterfeld) wird mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Möster Birken**“. Es hat eine Größe von ca. 54 ha.

- (2) Das Naturschutzgebiet liegt nordwestlich der Ortschaft Möst am Rande des Muldetales. Es umfasst die Landschaftsteile in den Grenzen der Forstabteilungen 4135 und 4134 (mit Ausnahme der zum Naturschutzgebiet „Steinhorste“ gehörenden nordöstlichen Teilfläche) einschließlich Waldanteile, die in das Flurstück 578/7 der Flur 10, Gemarkung Schierau hinein ragen. Weiterhin schließt es den südwestlichen Teil der Forstabteilung 4142 ein, der durch einen von Südosten nach Nordwesten verlaufenden Weg deutlich abgegrenzt wird.
- (3) Der Grenzverlauf ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 2

Schutzzweck

- (1) Das Gebiet ist aufgrund seiner Naturausstattung ein wichtiger Bestandteil des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Mittlere Elbe“ und unterliegt damit in besonderem Maße dem Schutzzweck dieses Reservates,
- der Erhaltung der gebietsspezifischen Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten,
 - dem Schutz gebietstypischer Vegetationsgesellschaften naturnaher, walddreicher Überflutungsausauen mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,
 - dem Schutz des Lebensraumes für eine vielfältige Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten,
 - der Erhaltung ökologischen Forschungsraumes für das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ der UNESCO.

(2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht in

- der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines von Hangwassern gespeisten Durchströmungsmoores am Rande des Muldetales,
- der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften auf unterschiedlich stark grundwasserbeeinflussten Standorten, insbesondere des Moorbirken-Erlen-Bruchwaldes, des Schwarzerlen-Bruchwaldes, der Hartholzauenwaldreste und des Stieleichen-Hainbuchenwaldes mit einem den natürlichen Verhältnissen nahe kommenden Totholzanteil,
- der Pflege und Entwicklung der Nasswiese sowie der offenen Moorbereiche

als Standorte zahlreicher zum Teil seltener und gefährdeter Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als störungsarmes Brut-, Wohn- und Nahrungsgebiet für zahlreiche z.T. seltene und bestandsbedrohte Tierarten. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Arten der Moore wie Glockenheide, Moosbeere und Rundblättriger Sonnentau.

Eine besondere Bedeutung für die Umsetzung der Schutzziele besitzt die Erhaltung bzw. Entwicklung günstiger hydrologischer Verhältnisse für die o.g. Lebensräume.

(3) Der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen sowie von wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, hierzu zählen beispielsweise Übergangs- und Schwingrasenmoore, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und Moorwälder.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 des Naturschutzgesetzes darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Schneisen, Holzrückelinien, Fußpfade, Wildwechsel und Eisflächen gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

(2) Zu den verbotenen Handlungen zählen insbesondere

1. Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
3. Hunde und andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen;
4. die Durchführung von Baumaßnahmen;
5. die Ablagerung von Stoffen, Materialien oder Gegenständen;
6. das Verunreinigen des Gebietes;

7. die Anlegung von Erdaufschlüssen oder die Veränderung der Bodendecke;
8. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;
9. Feuer anzufachen, zu lärmern, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen und zu zelten;
10. zu reiten;
11. das Gebiet außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Wege, Straßen oder Wasserstraßen mit Kraftfahrzeugen, Kleinkrafträdern, Wasserfahrzeugen zu befahren;
12. Nutzungsarten einer Fläche zu ändern, ausgenommen Nutzungsaufgabe;
13. zu angeln;
14. Pflanzen und Tiere einzubringen, die nicht standortheimisch sind;
15. Flug- und Modellsport zu betreiben.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die obere Naturschutzbehörde kann folgende gemäß § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen durch die Erteilung einer Erlaubnis zulassen:
 1. Das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen mit Gespannfahrzeugen zu befahren oder darauf zu reiten,
 2. auf besonders geschützte Pflanzen und Tiere sowie auf deren Standorte und Lebensräume einzuwirken sowie
 - in einem Umkreis von 100 m um Horststandorte des Kranichs, des Schwarzstorches, der Adlerarten sowie des Wanderfalke
 - Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes zu verändern,
 - forstwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
 - stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten oder
 - in einem Umkreis von 300 m um diese Horststandorte in der Zeit vom 1. März bis 31. August (bei Horststandorten des Seeadlers vom 1. Februar bis 31. August) die Jagd auszuüben,
 3. Beschilderungen anzubringen,
 4. organisierte Veranstaltungen, insbesondere sportliche Wettkämpfe, Umzüge oder Feste, vorzunehmen, bei denen die Wege nicht verlassen werden, dies gilt gleichermaßen für die Durchführung der Veranstaltung wie für die Teilnahme an der Veranstaltung,
 5. Maßnahmen der Rekonstruktion, Wiederherstellung, Änderung oder des Ersatzneubaus an Anlagen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig waren, nicht aber deren Erweiterung oder Ausbau.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag im Einzelfall erteilt, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird. Für Handlungen nach Nummern 1.

oder 4. kann die obere Naturschutzbehörde auch im Wege der Allgemeinverfügung eine Ausnahmeregelung treffen. Erlaubnisse können insbesondere widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 des Naturschutzgesetzes zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3, soweit sie nicht nach § 4 unter den Vorbehalt einer Erlaubnis gestellt sind:

1. Die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehenden Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (Runderlass des Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt vom 1. September 1997 – 706-0501-, MBl. LSA S. 1871), jedoch
 - Kahlschläge nur bis max. 0,5 ha Größe zur Umwandlung nicht naturnaher Bereiche in einen der potenziell natürlichen Vegetation nahekommenden Wald bzw. zum Einbringen der Stieleiche,
 - Waldentwicklung (einschließlich –verjüngung) unter weitgehender Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse, bei Kunstverjüngung nur mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation (insbesondere mit Schwarzerle, Stieleiche, Gemeine Esche),
 - Waldpflege mit besonderem Schwerpunkt der Mischungsregulierung entsprechend der potenziell natürlichen Vegetation und mit geringen Eingriffen,
 - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter Belassung von mindestens fünf entsprechend zu kennzeichnenden Altbäumen/ha bis zu deren natürlichem Verfall,
 - bei Holzentnahme in Altholzbeständen, einschließlich Dauerwald, von über 10 % des Holzvorrates im Jahrzehnt nur nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Rahmen der Forsteinrichtung,
 - unter Gewährleistung langer Altersphasen,
 - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen unter gezielter Erhaltung von natürlich anfallendem stehendem und liegendem Totholz in jedem Altersbereich; dabei ist ein den natürlichen Verhältnissen nahekommender Anteil an der oberirdischen Baummasse in einem weitgehend ausgewogenen Verhältnis zwischen stehenden und liegenden Totholzanteilen in Abhängigkeit von der Entwicklungsphase des Bestandes anzustreben; mindestens die Hälfte des Totholzvorrates sollte aus mittlerem und starkem Baumholz bestehen,
 - unter Erhaltung und Förderung der Ausbildung von Waldaußenrändern und Gebüschsäumen,
 - unter Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen sowie von erkennbaren Brutbäumen des Heldbocks und des Hirschkäfers,
 - die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Einzelfällen und nur nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig,

- die Aufforstung von Freiflächen (Wiesen, Weiden, Brachen) ist nur nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde zulässig,
 - ohne Holzentnahme oder -abfuhr in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres, wobei von an Hauptabfuhrwegen gelegenen Holzlagerplätzen jedoch zwischen dem 1. September und dem 31. März des Folgejahres Holz abgefahren werden kann; Abweichungen davon sind nur in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde zulässig,
 - auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung in Landeseigentum befindlichen Forstflächen ohne Selbstwerbung von Brennholz mit Ausnahme zur Aufarbeitung von anfallenden Baumkronen nach flächenhaften forstlichen Endnutzungen,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
- nur als Ansitz- oder Pirschjagd,
 - als Drückjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch geboten ist oder zur Minderung von erheblichen Wildschäden in Wald und Feld erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt; der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember,
 - ausnahmsweise auch als Bau- oder Fangjagd nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die beabsichtigte Form der Jagd ökologisch erforderlich ist und die Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt,
 - nur auf Rothirsch, Reh, Wildschwein und Rotfuchs sowie auf nicht autochthone Arten wie Damhirsch, Mink, Waschbär oder Marderhund, jedoch nicht auf Vögel,
 - mit nicht angeleinten ausgebildeten Jagdhunden nur, soweit diese zur Nachsuche oder zur Stöberarbeit bei zugelassener Drückjagd eingesetzt werden,
 - außer bei zugelassener Fangjagd nicht im Uferbereich von Gewässern,
 - ohne Wild zu füttern, ausgenommen Kurrungen,
 - bei Errichtung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschaftsangepasster Bauweise und ausschließlich unter Verwendung natürlicher Materialien,
3. der Fang von Bisamratten durch Mitarbeiter der zuständigen Institution bzw. durch von dieser beauftragte Personen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nur mit Greiffallen, die dem Modell Roith entsprechen, und Reusen mit einer Maximalöffnung von 10 cm,
4. auf Wegen fachkundig geführte Wanderungen mit maximal 30 Teilnehmern,
5. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitest möglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen, die obere Naturschutzbehörde ist bereits bei der Vorbereitung dieser Handlungen zu unterrichten, ihr ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,

6. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,
7. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - durch die Naturschutz-, Wasser-, Landwirtschafts- und Forstbehörden sowie die Gemeindeverwaltung,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume,
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
9. das Betreten des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre, einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
10. die am 1. Oktober 1990 aufgrund einer behördlichen Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse, soweit die Entscheidung nicht aufgehoben oder ihre Geltungsdauer abgelaufen ist, sowie die Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßigen Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, wobei Zeitpunkt und Durchführung der Unterhaltung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind, nicht aber Handlungen der Neuerrichtung, Rekonstruktion oder Änderung,
11. die durch naturschutzrechtliche Befreiung der oberen Naturschutzbehörde befristet zugelassenen Ausnahmen von den Verboten der bisher geltenden Naturschutzgebietsverordnung behalten bis zum Ablauf der im Verwaltungsakt festgelegten Frist ihre Gültigkeit,
12. die Unterhaltung der Fließgewässer, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen sind.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt
 2. eine nach § 4 erlaubnispflichtige Handlung vornimmt, ohne die nach dieser Vorschrift erforderliche Erlaubnis zu besitzen
 3. eine nach § 5 zustimmungspflichtige Handlung vornimmt, ohne vorher die nach dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung eingeholt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten; Aufhebung von Vorschriften; Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Verordnung betreffend die Schaffung von Naturschutzgebieten des Anhaltischen Staatsministeriums Dessau vom 25. Januar 1926 (Amtsblatt für Anhalt 1926, Nr. 9 S. 33),
 2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Möster Birken“.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Biosphärenreservat Mittlere Elbe vom 12. September 1990 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 1997 (GVBL. LSA, Seite 2, 219) vor.

Regierungspräsidium Halle

Halle, den 15.12.2003

Leimbach
Regierungspräsident